

Der Landvogt des Fürstentums Liechtenstein erhält als Besoldung halbjährlich 500 Gulden. Vor seinem Amtsantritt musste der eine Kaution in der Höhe von 4.000 Gulden hinterlegen. Konz. o. O., 1721 Februar 5, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den verwalltter¹ zu Lichtensteyn. De dato 5. Februarii 1721.

Pro anschaffung dem daselbtigen landvogten² sein halbjährliche besoldung zu bezahlen.

Pro fernere zuwarttung der vom landtvogten vorgeschaffenen capitals per 4.000 fl.³

[rechte Spalte]

PP.⁴

Auff deinen sub dato 17. Januarii weegen unsers landvogts besoldung und halbjähriger bezahlung der ihme zu resituiren⁵ seyenden darlehungs-gelltter, ist unser befehl hiermitt, daß gleichwie unß sehr wunder nimmtt, daß du weegen der besoldungs-bezahlung einige anfrag thuest, da wir dir doch des landvogts annahm und besoldung längst notificirt⁶, solches auch ohne dem in unserer generalinstruction deutlich genug außgetruket ist. Also auch du in das künfftige keinen weiteren anstand nemmen sollest, ihme seine aussgeworffene besoldung richtig zu bezahlen.

Soviel aber die auff jedes halbes jahr stipulirte⁷ restitution der 500 fl. concerniret⁸, so hast du dem landvogt zu bedeuten, daß unß seine declaration⁹, die vorgeschößene gelder noch ferners beysamenligen zu lassen, gnädigst gefalle. Allein wollen wir darbey, daß die ihm assignirte¹⁰ 500 gulden dannoch alle halbe jahr, zu einlosung deren ad exteros¹¹ alienirten¹² gühter, wo es nach vorhergegangener reyffer oberamtlicher deliberation¹³, unß am nuzlichsten geschehen zu können, erachtet werden wirtt, ohnfehlbar angewendet. Mitthin also successive¹⁴ der fundus¹⁵ gesamlet werde, worauff [2] hernach zu seiner zeit unser landvogt, wann er ettwa sein darlehen wider haben wolltte, desto leichter möge befriediget werden.

Ubrigens stehet der schon jahr und tag von unß begehrte bericht weegen der Johanniter güter¹⁶ noch auss, und reserviren¹⁷ wir unß, diese übergrosse nachlässigkeitt hiernächstens gebührend untersuchen zu lassen, umb nach befinden unß an dem schuldigen wegen des durch müssiglegung deren von dem landvogten vorgeschößenen 4.000 fl. unß causirten¹⁸ schadens wider erholen zue können.

Wornach sich zu richten etc. etc.

¹ Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

² Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Benz, Johann Christoph von*; in: HLFL 1, S. 88–89.

³ Fl.: Gulden (Florin).

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ zurückzahlen.

⁶ mitgeteilt.

⁷ vereinbarte.

⁸ betrifft.

⁹ Erklärung.

¹⁰ angewiesenen.

¹¹ an Ausländer.

¹² verkaufte.

¹³ Überlegung.

¹⁴ allmählich.

¹⁵ Grund und Boden.

¹⁶ In Liechtenstein verfügten die Johanniter in Mauren über die Pfarrkirche, die Pfarrpfünde, das Patronatsrecht, Zehntrechte und Lebensgüter, in Eschen und Schaan über Lebensgüter. Vgl. Elmar SCHALLERT, *Johanniterkommende*; in: HLFL 1, S. 405.

¹⁷ behalten wir uns vor.

¹⁸ verursachten.